

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 23. Februar

Nr. 7

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landeswasserschutzpolizeiamtes

Vom 29. Januar 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 17398** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 97

Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren „Sturmflutschutz Nordusedom – Teilvorhaben Riegeldeich Karlshagen“, Amt Usedom-Nord, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 6. Februar 2026

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) hat am 22. Januar 2026 auf Antrag des Trägers des Vorhabens (TdV), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), den Plan für das Vorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom – Teilvorhaben Riegeldeich Karlshagen“ gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), i. V. m. § 107 Absatz 3 Nummer 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), und § 1 i. V. m. §§ 74 bis 78 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617), festgestellt.

Gemäß § 70 WHG i. V. m. § 74 Absatz 4 VwVfG M-V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Plans:

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen ab dem

26. Februar 2026

für die Dauer von zwei Wochen

im Bauamt des Amtes Usedom Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, Zimmer 207

montags	9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	9:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Weiterhin können die Unterlagen im selben Zeitraum

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund im Raum 310

montags	8.00 – 15.30 Uhr
dienstags	8.00 – 17.00 Uhr
mittwochs	8.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 – 15.30 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Wenn Eingangstür verschlossen, bitte klingeln!

Gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i. V. m. § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht:

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan entsprechend dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft

und Umwelt Vorpommern (StALU VP) – im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – vom 28.02.2019 sowie vom 23.02.2023, wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie mit den in diesem Beschluss nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617) mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für das Vorhaben:

„Sturmflutschutz Nordusedom – Teilvorhaben Riegeldeich Karlshagen“

umfassend:

• **Station 0+000 bis 0+295**

- Höhenmäßiger Anschluss an das vorhandene Gelände in Spundwandbauweise, Verlauf bis Schießstand mit einer Höhe von **3,5 m NHN** ($BHW_{(2,9 \text{ m NHN})} + 0,60 \text{ m Freibord}$)
- Deichverteidigungsweg entlang der Spundwand auf vorhandenem Weg

• **Station 0+290 bis Station 0+530**

- Übergang der Spundwand in Deichbauwerk
- Deichprofil:
Kronensollhöhe = **4,10 m NHN** ($BHW_{(2,90 \text{ m NHN})} + 1,20 \text{ m Freibord}$)
Kronenbreite = 3,0 m
Böschungsneigung = 1:3 landseitig und 1:6,5 wasserseitig
Dicke der Abdeckschicht: landseitig: 0,40 m
seeseitig: 0,80 m
Dicke der Oberbodenabdeckung: 0,10 m
- Deichverteidigungsweg entlang des Deiches auf dem vorhandenem Weg

• **Station 0+530 bis Station 1+050**

- Deichprofil:
Kronensollhöhe = **4,15 m NHN** ($BHW_{(3,10 \text{ m NHN})} + 1,15 \text{ m Freibord}$)
Kronenbreite = 3,0 m
Böschungsneigung = 1:3 landseitig und 1:8 wasserseitig
Dicke der Abdeckschicht landseitig: 0,40 m
seeseitig: 0,80 m
Dicke der Oberbodenabdeckung: 0,10 cm

- Deichverteidigungsweg als Neubau entlang des Deiches

• **Station 1+050 bis 1+425**

- Deichprofil:
Kronensollhöhe = **4,15 m NHN** ($BHW_{(3,10 \text{ m NHN})} + 1,05 \text{ m Freibord}$)

Kronenbreite = 3,0 m

Böschungsneigung = 1:3 landseitig und 1:9,5 wasserseitig

Dicke der Abdeckschicht: landseitig: 0,40 m
seeseitig: 0,80 m

Dicke der Oberbodenabdeckung: 0,10 m

- Deichverteidigungsweg als Neubau entlang des Deiches

• **Station 1+425 bis Station 1+530**

- Deichprofil:
Kronensollhöhe = 4,15 m NHN ($BHW_{(3,10 \text{ m NHN})} + 1,05 \text{ m Freibord}$)
Kronenbreite = 3,0 m
Böschungsneigung = 1:3 landseitig und 1:10,5 wasserseitig
Dicke der Abdeckschicht: landseitig: 0,40 m
seeseitig: 0,80 m
Dicke der Oberbodenabdeckung: 0,10 m

- Deichverteidigungsweg als Neubau entlang des Deiches

• **Station 1+530 bis 1+800 (Deichsanierung/Erhöhung Peenestromdeich)**

- Deichprofil:
Kronensollhöhe = 4,15 m NHN ($BHW_{(3,10 \text{ m NHN})} + 1,05 \text{ m Freibord}$)
Kronenbreite = 3,0 m
Böschungsneigung = 1:3 landseitig und 1:9,5 wasserseitig
Dicke der Abdeckschicht: landseitig: 0,40 m
seeseitig: 0,80 m
Dicke der Oberbodenabdeckung: 0,10 m

- Deichverteidigungsweg entfällt, Nutzung der großen Parkplatzfläche

einschließlich:

• **Teilverfüllung folgender Gewässer:**

- Graben 51 von Stat. 1+375 bis 1+1615
- Graben 51-010 von Stat. 1+280 bis 1+330

• **Herstellung eines Gewässers:**

- Stat. 0+280 bis 1+270, ca. 990 m neues Gewässer II. Ordnung, Graben 51-010-2 entlang des Deiches
- Stat. 1+270 bis Stat. 1+330, ca. 60 m Umverlegung Gewässer 51-010 plus ca. 60 m Durchlass DN 600
- Stat. 1+330 bis 1+380, ca. 50 m neues Gewässer II. Ordnung, Graben 51-010-1 (einschließlich Anschluss verbleibendes Reststück vom Graben 51 – als neue Bezeichnung Graben 51-010-1)

sowie der Kompensationsmaßnahme:

- Kompensation von 402.366 m² Eingriffsflächenäquivalenten durch Nutzung vorhandener Kompensationsflächenäquivalenten aus naturschutzfachlich wirksamen Maßnahmen – Renaturierung Polder Jamitzow

festgestellt.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter Teil A, II. Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans wird durch die im obigen Teil bekannt gemachte Auslegung gemäß § 70 WHG i. V. m. § 74 Absatz 4 VwVfG M-V bewirkt. Es gelten die dort bekannt gemachte Auslegungsfrist, Orte und Öffnungszeiten (siehe oben).

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 UVPG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal in digitaler Form zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Suchbegriff: SFS Nordusedom Teilvorhaben Riegeldeich Karlshagen

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 97

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern

– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 9. Februar 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Kirsten Smirek
zuletzt wohnhaft in Dammsteinstraße 32
08468 Reichenbach/Vogtl.

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 5. Februar 2026,
SHC-20-09391

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Dammsteinstraße 32, 08468 Reichenbach/Vogtl. sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen

Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 99

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 9. Februar 2026

In dem Landkreis Vorpommern-Rügen wurde der Verlust eines Dienstsiegels festgestellt (Az. II 310-113-43000-2011/037-023).

Es handelt sich um ein kommunales Dienstsiegel. Das Siegel trägt die Umschrift „Landkreis Vorpommern-Rügen“ in Großbuchstaben. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und trägt die Unterscheidungsnummer 124. In dem Siegel ist das Wappen des Landkreises Vorpommern-Rügen abgebildet.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird gemäß § 2 Satz 5 der Kommunalen Siegelverordnung mit Wirkung vom 4. Dezember 2024 für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 99

Antrag auf Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse der rostock energyPort cooperation GmbH in der Gemarkung Petersdorf

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 9. Februar 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die rostock energyPort cooperation GmbH (Am Kühlturm 1, 18147 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse am Standort Rostock (Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 118, 119 und 77/164) und hat hierzu eine Neugenehmigung beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 571-10.26.2V-01 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (zuständige Genehmigungsbehörde) geführt. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2028 geplant.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit Nummer 10.26.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG erforderlich und ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG sowie eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (einschließlich des UVP-Berichts) sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben (u. a. Stellungnahme der Bundeswehr und des Umweltamtes der Hansestadt Rostock) können in der Zeit vom **2. März 2026** bis einschließlich **1. April 2026** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867515).

Darüber hinaus können die vorbezeichneten Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Zimmer 5.06
Landesbehördenzentrum Rostock, Haus 1, Blücherstraße 1
18055 Rostock

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 16:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

Die vorbezeichneten Unterlagen werden zudem ab dem **2. März 2026** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de/mv veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **4. Mai 2026** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 99

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Klüß (WKA Brunow I), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 23. Februar 2026

Die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG (Platschower Str. 2 in 19372 Brunow) erhielt mit Datum vom 28. November 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 61/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA 2 und WKA 7)** des Typs Vestas V136-3,6 MW (STE) mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 3,6 MW **zum Anlagentyp** Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m (ohne Fundamenterhöhung) und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

19357 Klüß, Gemarkung Klüß			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	1	66	33287745	5903993
WKA 7	1	116/117	33288202	5903362

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

Die zum gleichen Ursprungsvorhaben gemäß Genehmigungsbescheid vom 20. Februar 2024 mit dem Gez. 28/23 gehörenden WKA 1, WKA 3, WKA 4, WKA 5 und WKA 6 bleiben unverändert.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 2 WKA ohne Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, als auch auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 28/23 vom 20.02.2024 wird hiermit für die WKA 2 und WKA 7 in nachfolgend genannten Abschnitten ersetzt bzw. ergänzt:

- A. Entscheidung
- C. Nebenbestimmung
 - I. Bedingungen
 - II. Befristung
 - III. Auflagen: III.2.1 – 2.2 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)
III.3.4 (Bauordnung)
III.3.12 – 3.13 (Turbulenz)
- E. I.2 Baurecht: I.2.1 (Bauordnung)
- 4. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheids (d. B.) wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.02.2026** bis einschließlich **09.03.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 100

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 23. Februar 2026

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 6. Januar 2025, in der Fassung vom 8. Juli 2025 die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10, einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 6. Oktober 2025 im Amtlichen Anzeiger Nr. 40 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 553) vom 6. Oktober 2025 und auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist mit Ende des 15. Dezember 2025 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. §§ 12 Absatz 1 und 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, bekannt:

Für das Vorhaben wird gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat und die vierzehn frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret sind und keiner weiteren Erörterung bedürfen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 101

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 23. Februar 2026

Die Mecklenburger Metallguss GmbH, Teterower Straße 43 – 51, 17192 Waren (Müritz), beabsichtigt den Austausch einer Werkzeugmaschine und damit eine wesentliche Änderung der Anlage und hat hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17192 Waren, Teterower Straße 43 – 51, Gemarkung Waren, Flur 24, Flurstück 102/7.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit der Nummer 3.5.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich

aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Austausch der Werkzeugmaschine in der Mecklenburger Metallguss GmbH sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Erschütterungen zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Da es sich um den Austausch einer Werkzeugmaschine handelt, werden keine zusätzlichen Flächen verbraucht, die zu kompensieren wären. Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 102

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 6. Februar 2026

613 K 3/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 10. April 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brunn Blatt 217, Gemarkung Dahlen, Flur 4, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Dorfstraße 2, Größe: 1.443 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): massives, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Garage in 17309 Brunn, OT Dahlen, Dorfstraße 2; Doppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von 110,75 m²; teilunterkellert; nicht ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr 1881, tlw. Modernisierung 1975 – 2012; leerstehend; Garage als ehemaliger Carport aus den 1990er-Jahren

Verkehrswert: **103.000,00 EUR**

In diesem Termin sind die Wertgrenzen der §§ 74a, 85a ZVG weggefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 102

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 5. Februar 2026

66 K 46/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 1. April 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Alt Bukow Blatt 10003, Gemarkung Bantow, Flur 1, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 2, Größe: 965 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges und teilmodernisiertes Einfamilienhaus nebst baulichen Nebenanlagen, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1900, WF ca. 114 m², Umbau 2017/2018

Verkehrswert: **171.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

66 K 26/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 8. April 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Döberan Blatt 13960; 97/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum 1.2 an dem Grundstück Gemarkung Heiligendamm, Flur 2, Flurstück 11/96, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe: 1.327 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Objekt befindet sich im Denkmalbereich Heiligendamm, Baujahr 1853/54, 2007 abgetragen und 2010 nach historischem Vorbild wieder aufgebaut, Wohnung im EG, Gesamtwohnfläche 120 m²

Verkehrswert: **2.810.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 103

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 10. Februar 2026

57 K 8/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 8. April 2026, um 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Pampow Blatt 851; 3.388/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung mit Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. B 21 an dem Grundstück, Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 17, Wohnen, Größe: 2.614 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in durchschnittlicher Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (mit 40 Wohnungen) bebaut. Das Gebäude wurde Mitte der 1990er-Jahre errichtet. Der bauliche Zustand ist überwiegend altersgemäß bis stellenweise unbefriedigend. Bewertungsobjekt ist das Wohnungseigentum B 21 (Wohnung im EG mit Kellerraum). Der Zustand der Wohnung ist tlw. unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Die Wohnung ist renovierungsbedürftig. Sie steht derzeit ungenutzt leer. Die Wohnfläche der in Erdgeschoss Haus B belegenden Dreiraumwohnung beträgt ca. 74 m².

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch vorherige Überweisung

- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 103

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 6. Februar 2026

703 K 81/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. April 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Patzig Blatt 1094, Gemarkung Patzig, Flur 3, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Westlich der Kleinbahn, 74.556 m²

Verkehrswert: **250.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 111/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 16. April 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Sellin Blatt 1681 BV-Nr. 2: Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 14/1, Waldfläche, Nähe Strandpromenade, 2.230 m²
Verkehrswert: **74.500,00 EUR**

BV-Nr. 3: Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 17/5, Waldfläche, An Haus „Lindequist“, 5.130 m²
Verkehrswert: **26.200,00 EUR**

BV-Nr. 4: Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Von-Lindequist-Weg 1, 8.454 m²
Verkehrswert: **1.445.000,00 EUR**

BV-Nr. 5: Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 17/6, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Von-Lindequist-Weg 1, 7.006 m²
Verkehrswert: **785.000,00 EUR**

BV-Nr. 6:
Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 12, Unland, Strand, 6.614 m²;
Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 13/4, Gebäude- und Freifläche, Unland, An der Strandpromenade, Größe: 5.241 m²;
Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 13/6, Flächen anderer Nutzung, Östlich der Strandpromenade, Größe: 3.016 m²
Verkehrswert: **123.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte stellen eine wirtschaftliche Einheit dar und sind bebaut mit einem Hotel garni, drei Ferienhäusern und Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 103

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 10. Februar 2026

621 K 30/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 23. April 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum

Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück lfd. Nr. 3 im Grundbuch von Malchow, Blatt 4609, Gemarkung Malchow, Flur 4, Flurstück 14/257, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.014 m²; Lage: 17213 Malchow, Schubertstraße 24 Reihemittelhaus mit vier Wohnungen
Verkehrswert: **326.500 EUR**
davon entfallen 1.500 EUR auf Zubehör (Einbauküche)
Wohnfläche: 236 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück lfd. Nr. 4 im Grundbuch von Malchow, Blatt 4609, Gemarkung Malchow, Flur 4, Flurstück 14/343, Gebäude- und Freifläche, Größe 505 m²; Lage: 17213 Malchow, Schubertstraße 4 Reihemittelhaus mit vier Wohnungen
Verkehrswert: **310.000 EUR**
Wohnfläche: 219 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück lfd. Nr. 5 im Grundbuch von Malchow, Blatt 4609, Gemarkung Malchow, Flur 4, Flurstück 14/344, Gebäude- und Freifläche, Größe 516 m²
Lage: 17213 Malchow, Schubertstraße 2 Reihenedhaus mit vier Wohnungen
Verkehrswert: **285.000 EUR**
Wohnfläche: 219 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück lfd. Nr. 6 im Grundbuch von Malchow, Blatt 4609, Gemarkung Malchow, Flur 4, Flurstück 14/346, Gebäude- und Freifläche, Größe 610 m²; Lage: 17213 Malchow, Schubertstraße 16 Reihenedhaus mit vier Wohnungen
Verkehrswert: **316.500 EUR** davon entfallen 500 EUR auf Zubehör (Einbauküche)
Wohnfläche: 219 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es handelt sich um vier nicht unterkellerte, eingeschossige Mehrfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1936, 2015/16 vollständig modernisiert, Energieausweise liegen nicht vor, der Zugang zu den Gebäuden ist nur teilweise barrierefrei, je Mehrfamilienhaus sind vier Wohnungen vorhanden, die zwei oder drei Zimmer mit Flur, Bad/WC und Küche bzw. Küchennische aufweisen. Die Wohnungen im EG verfügen über einen Zugang zum Garten bzw. zu einer Terrasse. Die Wohnungen sind vermietet.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

621 K 19/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. Mai 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Penzlin Blatt 9024, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 26, Grünanlage, Halbinsel Werder, Größe: 310 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Erholungsgrundstück unmittelbar am Großen Stadtsee auf der Halbinsel Werder. Das Grundstück befindet sich in einer kleinen Bungalowsiedlung und ist mit einem Gartenbungalow in massiver Bauweise (ca. 48 m²) und einem Gartenhaus aus Holz (ca. 10 m²) bebaut.

Lage: 17217 Penzlin, Ortsteil Werder

Verkehrswert: **66.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

621 K 20/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Penzlin Blatt 8051; 65,7/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Werder 20, Erholungsfläche, Größe: 3.396 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erd- und Dachgeschoss und den Sondernutzungsrechten an dem Geräteraum im Nebengebäude und dem Carport im Nebengebäude jeweils Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 2 im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung im Erd- und Dachgeschoss in einem Einfamilienhaus. Neben dem Versteigerungsobjekt gibt es einen weiteren Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 1 im Aufteilungsplan bezeichneten Einliegerwohnung im Erdgeschoss des Einfamilienhauses (nicht Gegenstand der Versteigerung).

Gemäß der vorliegenden Bauunterlagen wurde das Haus 1998 erbaut. Es handelt sich um einen eingeschossigen Bau in massiver Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert. Es besteht ein geringer Unterhaltsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Ein Energieausweis lag zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vor.

Lage: Werder 20, 17217 Penzlin, Ortsteil Werder

Verkehrswert ohne Zubehör: **341.800 EUR**

Wert des Zubehörs: 1.500 EUR (Einbauküche)
500 EUR (Tresen im Partyraum)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 104

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 10. Februar 2026

30 K 31/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 5. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rehna Blatt 1353, Gemarkung Rehna, Flur 7, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Bülower Straße 46, Größe: 1.805 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Rehna, Bülower Straße 46

Es handelt sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj.: ca. 1930, überwiegend saniert 1998 – 2001) mit insgesamt drei Wohnungen (170 m² im EG/OG, 55 m² im EG, 87 m² im DG) mit massivem Nebengebäude. Das Bodendenkmal „Altstadt Rehna, Fundplatz 900“ ist betroffen.

Verkehrswert: **339.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 105

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Februar 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVObI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVObI. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wolde, Flur 2, Flurstücke 135 und 139 mit einer Größe von insgesamt ca. 4,3764 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung ist als Aufwertung der Landschaft und des Lebensraumes einzuschätzen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 106

